

Beschluss Nr. 2024-62 | Signatur 6.3.1 | Geschäft 2024-0073

Erneuerung Sportplatzbeleuchtung Schalmacker, Kreditbewilligung

Ausgangslage

Die Sportplatzbeleuchtung Schalmacker beim roten Platz und der Spielwiese ist über 20 Jahre alt. Verbaut sind Halogen-Metalldampflampen, die heute nicht mehr hergestellt werden. Die Leuchtmittel sind nicht mehr nachbestellbar und die Vorräte neigen sich dem Ende zu. Bei einem Ersatz der Lampen können die bisherigen Masten nicht mehr weiterverwendet werden, da die LED-Scheinwerfer ein höheres Gewicht aufweisen und der Lampenlieferant deshalb keine Garantie für die Haltbarkeit übernimmt.

Als Ersatz ist eine handelsübliche LED-Beleuchtung vorgesehen, welche keine spezielle Beleuchtungseinstellung für Turniere und Wettkämpfe aufweist.

Budget und Kosten

Im Budget 2024 der Investitionsrechnung ist auf dem Konto 1.2170.5030.01 für die Erneuerung der Sportplatzbeleuchtung ein Betrag von Fr. 250'000.-- eingestellt. Es handelt sich um einen reinen Ersatz der bestehenden Beleuchtung, womit die Ausgabe als gebunden zu betrachten ist.

Gemäss Kostenschätzung ist für die Erneuerung mit Gesamtkosten von Fr. 386'500.-- zu rechnen:

Arbeit	Firma	TCHF
Grabarbeiten	R. Albrecht AG	170.0
Elektro	Swisspro AG	196.0
Planer	Ekoplan	4.0
Statiker	Doberplan	1.5
Umgebungsarbeiten	Werk (Intern)	15.0
Förderprogramm	EKZ	-10.0
Total		376.5

Die EKZ haben eine Subventionierung von Fr. 10'000.-- in Aussicht gestellt, aber noch nicht definitiv zugesichert. Damit ist für die Erneuerung ein Verpflichtungskredit von brutto Fr. 386'500.-- zu bewilligen.

Es besteht grundsätzlich ein Einsparpotenzial von rund Fr. 80'000.--, wenn die bestehenden Leitungen nicht entfernt werden. Dies ist aus Sicht der Abteilung Immobilien aber nicht zu empfehlen, da dann unerwünschte Totleitungen im Boden bleiben.

Projektplan

Mai					Jun				Jul					Aug					Sep					Okt				Nov				Dez				
18	19	20	21	22	23	24	25	26	27	28	29	30	31	32	33	34	35	36	37	38	39	40	41	42	43	44	45	46	47	48	49	50	51	52	53	
29. Apr 24	06. Mai 24	13. Mai 24	20. Mai 24	27. Mai 24	03. Jun 24	10. Jun 24	17. Jun 24	24. Jun 24	01. Jul 24	08. Jul 24	15. Jul 24	22. Jul 24	29. Jul 24	05. Aug 24	12. Aug 24	19. Aug 24	26. Aug 24	02. Sep 24	09. Sep 24	16. Sep 24	23. Sep 24	30. Sep 24	07. Okt 24	14. Okt 24	21. Okt 24	28. Okt 24	04. Nov 24	11. Nov 24	18. Nov 24	25. Nov 24	02. Dez 24	09. Dez 24	16. Dez 24	23. Dez 24	30. Dez 24	
					Offerteneinholung Gartenbau																		Grabarbeiten													
					Vergabe Gartenbau																															
					Zuschlagvergabe																															

Erwägungen

Bei der Erneuerung der Sportplatzbeleuchtung handelt es sich um eine gebundene Ausgabe im Sinne von § 103 des Gemeindegesetzes, da es sich um einen reinen Ersatz mit Anpassung an die heutigen technischen Anforderungen handelt. Gemäss Art. 27 Abs. 2 Ziff. 2 der Gemeindeordnung steht dem Gemeinderat die Bewilligung von gebundenen Ausgaben zu.

Die Bewilligung von budgetierten gebundenen Ausgaben über Fr. 200'000.-- ist gemäss Art. 53 Abs. 2 des Organisations- und Verwaltungsreglements im amtlichen Publikationsorgan mit Rechtsmittelbelehrung zu veröffentlichen.

Der Gemeinderat beschliesst:

1. Für die Erneuerung der Sportplatzbeleuchtung Schalmacker wird ein Kredit von Fr. 386'500.-- als gebundene Ausgabe zulasten der Investitionsrechnung 2024, Konto 1.2170.5030.01, SH Schalmacker - Sportplatzbeleuchtung Erneuerung, bewilligt.
2. Die Kreditbewilligung ist wie folgt amtlich zu publizieren:

Mit Beschluss Nr. 2024-62 vom 2. April 2024 hat der Gemeinderat folgenden Kredit als gebundene Ausgabe gemäss § 103 des Gemeindegesetzes bewilligt:

Fr. 386'500.-- für die Erneuerung der Sportplatzbeleuchtung Schalmacker

Der Beschluss liegt während der Rekursfrist bei der Gemeindeverwaltung Rafz, Abteilung Präsidiales und Dienste, Dorfstrasse 7, 8197 Rafz, zur Einsichtnahme auf. Er kann auch auf der Website der Gemeinde eingesehen werden (www.rafz.ch, Rubrik „Downloads“).

Gegen diesen Beschluss kann wegen Verletzung von Vorschriften über die politischen Rechte und ihre Ausübung innert fünf Tagen beim Bezirksrat Bülach, Bahnhofstrasse 3, 8180 Bülach, schriftlich Rekurs in Stimmrechtssachen erhoben werden. Die Rekurschrift muss einen Antrag und dessen Begründung enthalten.

3. Der Leiter Immobilien wird mit den Vollzug beauftragt und ermächtigt, die Aufträge zu gegebener Zeit im Namen der Politischen Gemeinde Rafz rechtsgültig zu vergeben. Die Umsetzung hat in Absprache mit dem Ressortvorsteher Ressourcen und Immobilien zu erfolgen.
4. Mitteilung an:
 - Rechnungsprüfungskommission Rafz (CMI)
 - Ressortvorsteher Ressourcen und Immobilien Roman Neukom (per E-Mail)
 - Leiter Immobilien Willy Staiger (per E-Mail)
 - Leiterin Finanzen Regula Gisler (per E-Mail)

Für richtigen Protokollauszug:



Manfred Hohl, Gemeindeschreiber